



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/6039 zu Drucksache 20/5474

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird § 4 wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag nach Satz 1 verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten oder als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben“ gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden, verringert sich das Blindengeld oder Taubblindengeld, wenn

 1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlicher Leistungsträger getragen,
 2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
 3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbrachtwerden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für
 1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent und
 2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozentdes Betrages nach Abs. 1 Nr. 1. Das Taubblindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 2. Die Verringerung nach Satz 2 und 3 gilt

vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.““

- b) In Nr. 6 Buchst. b wird in dem neuen Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „durch“ die Angabe „die Merkzeichen „Bl“ und „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung oder“ eingefügt.
- c) Als Nr. 9 wird angefügt:
 - „9. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Zu Nr. 1 a (§ 4 Abs. 1)

Das Gehörlosengeld ist aus Gründen der Gleichbehandlung wie das Blindengeld bzw. die Blindenhilfe nach § 72 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch zu dynamisieren.

Zu Nr. 1 b (§ 4 Abs. 2)

Die Streichung der Voraussetzung, dass Leistungsberechtigte in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten, ist erforderlich, weil eine Anreizwirkung nicht gesehen wird und die Befürchtung, mit der Streichung gingen erheblich höhere Kosten einher, unbegründet sein dürfte. Die Voraussetzung sollte ursprünglich aus Gründen der Gleichbehandlung auch im Landesgehörlosengeldgesetz aufgenommen werden.

Zu Nr. 2 (Art. 2)

Zu Nr. 2 a (§ 4)

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist die Voraussetzung, dass Leistungsberechtigte in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten, auch im Landesblindengeldgesetz zu streichen.

Zu Nr. 2 b (§ 6)

Die Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 E-LBliGG ist erforderlich, um Leistungsberechtigten den erneuten Gang zur Versorgungsverwaltung zu ersparen, wenn sie den Nachweis der Leistungsberechtigung mit ihrem Schwerbehindertenausweis, aber ohne das Merkzeichen „TBl“ nachweisen können, weil ihr Schwerbehindertenausweis sowohl mit dem Merkzeichen „Bl“ als auch mit dem Merkzeichen „Gl“ gekennzeichnet ist. Diese Personen könnten sich das noch recht neue Merkzeichen „TBl“ eintragen lassen, weil sie wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen GdB von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen GdB von 100 haben. Darüber hinaus gilt, dass allein die Versorgungsverwaltung die sog. „weiteren gesundheitlichen Merkmale“, wie Gehörlosigkeit, Blindheit oder Taubblindheit, feststellen soll. Die Verwaltungsbehörden sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an die Feststellungen gesundheitlicher Merkmale durch die Versorgungsbehörden gebunden.

Zu Nr. 2 c (Anhang)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Wiesbaden, 6. Juli 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)